

An die
Damen und Herren
VP-Bürgermeister und Fraktionsobleute
in Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 09.12.2021
RS 88

Betrifft: **6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**
 2. NÖ COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Sozialministeriums wurde nunmehr die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erlassen, die die bereits in den Medien angekündigten Öffnungsschritte regelt. Damit enden die allgemeinen Ausgangsbeschränkungen und der Lockdown für geimpfte und genesene Personen. Zusätzlich ist in Niederösterreich die 2. NÖ COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 zu beachten. Aus Sicht der Gemeinden möchten wir auf folgende wesentliche Regelungen hinweisen:

Maskenpflicht und Sperrstunde

In allen geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske verpflichtend. Dies gilt auch am Arbeitsplatz (sofern keine anderen geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden sind).

In allen Bereichen (Gastgewerbe, Kultur, Veranstaltungen, Freizeiteinrichtungen, Kundenbereiche) wird eine Sperrstunde ab 23.00 Uhr festgelegt. Ein Betreten dieser Orte ist nur zwischen 5.00 und 23.00 Uhr zulässig.

Ausgangsbeschränkungen für Personen ohne 2G-Nachweis

Die Verordnung sieht wiederum einen „Lockdown für Ungeimpfte“ bzw. die Ausgangsregelungen für jene Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, vor (Geimpft/Genesen/Absonderungsbescheid/ärztliche Bestätigung über überstandene Infektion).

Die Ausnahmen von der Ausgangsregelung sind deckungsgleich mit jenen, die in vorangegangenen Verordnungen bereits enthalten waren. So darf auch ohne über einen 2G-Nachweis zu verfügen der eigene private Wohnbereich verlassen werden, etwa

- zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens; der Kontakt mit einzelnen engsten Angehörigen; etc.);
- zu beruflichen Zwecken und Ausbildungszwecken, wobei hier die Rechtliche Begründung von Bedeutung ist: Demnach ist der Begriff „berufliche Zwecke“ weit auszulegen. Darunter fallen nicht nur Tätigkeiten zur Erzielung eines Einkommens, sondern auch ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere für Blaulichtorganisationen. In verfassungskonformer Interpretation fällt unter diese Bestimmung jedenfalls auch die Wahrnehmung der Tätigkeit allgemeiner Vertretungskörper. Auch die Ausbildungszwecke sind weit zu verstehen (nicht nur der Schulbesuch fällt darunter, sondern auch Rettungssanitäter- und Notfallssanitäterausbildungskurse, Ausbildungskurse der Feuerwehr etc.);
- zum Zweck des Betretens von bestimmten Betriebsstätten wie Apotheke, Banken, Tankstellen, Lebensmittelhandel, Kantine in der Arbeit, Abholung vorbestellter Speisen, Nächtigungen in Beherbergungsbetrieben aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen etc.;
- zum Zweck des Aufenthalts im Freien alleine, mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt oder bestimmten Personen (engste Angehörige) zur körperlichen und psychischen Erholung;
- zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper (Zuhörer).

Die Ausgangsregelung (Beschränkung) gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

Nachdem der ordnungsgemäße Schul-Corona-Testpass für Kinder bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht einem 2G-Nachweis gleichgestellt ist, gilt auch für diese die Ausgangsregelung nicht, wenn sie den Testpass bei sich haben.

Verkehrsmittel

In allen öffentlichen Verkehrsmitteln gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Dies gilt auch für Taxis sowie bei der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen, durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben (Fahrgemeinschaften).

In Seil- und Zahnradbahnen sowie bei Busreisen und auf Ausflugsschiffen besteht 2G-Pflicht. Die Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen, Busreisen und Ausflugsschiffen haben einen COVID-19-Beauftragten zu ernennen sowie ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

Kundenbereiche

Der über die Grundversorgung hinausgehende Handel und körpernahe Dienstleister dürfen wieder öffnen. Unterschieden wird zwischen Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen und jenen, die über keinen verfügen.

Jene, die über keinen verfügen, dürfen korrespondierend mit der Ausgangsregel all jene Betriebsstätten nicht betreten, die nicht unter den Ausnahmekatalog fallen wie etwa Baustoffgeschäfte, Schuhgeschäfte, Kleidergeschäfte.

Für alle gilt eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. Diese Regelung (Maskenpflicht) ist sinngemäß anzuwenden auf Verwaltungsbehörden bei Parteienverkehr.

Gastgewerbe und Beherbergungsbetriebe

Ergänzend zu der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung regelt die 2. NÖ COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 den Bereich der Gastgewerbe und Beherbergungsbetriebe. Die Betriebsstätten des Gastgewerbes und Beherbergungsbetriebe bleiben in Niederösterreich vorerst geschlossen. Die Abholung von Speisen ist weiterhin möglich. Die Konsumation darf jedoch nicht im Umkreis von 50 Meter um die Betriebsstätte erfolgen. Ausgenommen sind weiterhin etwa Kantinen in Schulen, Pflegeheimen, Studentenheime und die Beherbergung zu unaufschiebbaren beruflichen Gründen. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 16. Dezember 2021 außer Kraft.

Sportstätten

Der Zutritt zu nicht öffentlichen Sportstätten ist nur mit gültigem 2G-Nachweis gestattet. Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht in allen zugänglichen Bereichen (z. B. Umkleiden). Während dem Sport muss keine Maske getragen und auch kein Mindestabstand gehalten werden. Die Betreiber haben Kontaktdaten zu erheben und einen Präventionsbeauftragten zu bestellen. Die Betreiber von nicht-öffentlichen Sportstätten haben zusätzlich ein COVID-19 Präventionskonzept zu erstellen.

Personen ohne 2G-Nachweis dürfen weiterhin öffentliche Sportstätten im Freien betreten. Die Ausübung von Kontaktsportarten ist nicht zulässig. Weiters ist die Sportausübung nur mit einzelnen engen Bezugspersonen oder Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, zulässig.

Freizeit- und Kultureinrichtungen

Für Freizeit- und Kultureinrichtungen gilt die 2G-Regel. Zudem bedarf es dort eines COVID-19-Beauftragten und eines COVID-19-Präventionskonzepts. In geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske zu tragen.

Die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske entfällt in Feuchträumen (Hallenbäder, Thermen).

Ort der beruflichen Tätigkeit

Am Arbeitsort besteht weiterhin die 3G-Pflicht. In allen geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske verpflichtend, sofern keine anderen geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe; Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

In Krankenhäusern gilt eine Beschränkung der Besucherzahl auf eine pro Tag, in Pflegeheimen auf zwei pro Tag. Für Besucher gilt weiterhin die 2G-Regel und eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen. Zusätzlich ist ein gültiger PCR-Test vorzuweisen. Bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests sind auch Antigentests zulässig. Ausgenommen von der 2G-Regel und Beschränkung der Besucherzahl sind Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen und

Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge, Geburtsbegleitung sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen. Die Kontaktdaten der Besucher sind zu erheben.

Für Mitarbeiter gilt die 2,5G-Pflicht am Arbeitsort. Bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests sind auch Antigentests zulässig. In allen geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske verpflichtend, sofern keine anderen geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden sind.

Zusammenkünfte

Wie bei der Ausgangsregel gilt auch bei Zusammenkünften, dass der private Wohnbereich ohne 2G-Nachweis nur zum Zweck der Teilnahme an bestimmten Zusammenkünften verlassen werden darf:

1. Begräbnisse;
2. Demonstrationen;
3. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist;
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist;
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (Betriebsratssitzungen);
7. Autokino;
8. Proben zu beruflichen Zwecken und zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung;
9. Zusammenkünfte von Personen im Rahmen der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit oder im Rahmen von betreuten Ferienlagern;
10. Zusammenkünfte im Spitzensport.

Bei den aufgezählten Veranstaltungen gilt daher keine 2G-Pflicht, gleich wie viele Personen teilnehmen. Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist jedoch eine FFP2-Maske zu tragen. Bei Zusammenkünften nach Ziffer 2 (Demonstrationen) gilt dies auch im Freien.

Für darüberhinausgehende Zusammenkünfte gilt:

Indoor ohne zugewiesene Sitzplätze:

- Zutritt ist nur mit gültigem 2G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- Höchstgrenze: **max. 25 Personen** (inkl. Familientreffen, Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Weihnachtsfeiern etc.)

Indoor mit zugewiesenen Sitzplätzen:

- Zutritt ist nur mit gültigem 2G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht, auch am Sitzplatz.
- Anzeigepflicht ab 50 Personen
- Bewilligungspflicht ab 250 Personen
- Höchstgrenze: **max. 2.000 Personen**

Outdoor ohne zugewiesene Sitzplätze:

- Zutritt ist nur mit gültigem 2G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- Anzeigepflicht ab 50 Personen
- Bewilligungspflicht ab 250 Personen
- Höchstgrenze: **max. 300 Personen**

Outdoor mit zugewiesenen Sitzplätzen:

- Zutritt ist nur mit gültigem 2G-Nachweis gestattet.
- Es gilt eine FFP2-Maskenpflicht.
- Anzeigepflicht ab 50 Personen
- Bewilligungspflicht ab 250 Personen
- Höchstgrenze: **max. 4.000 Personen**

Außerschulische Jugendziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager

Der Zutritt für Jugendliche ist nur mit gültigem 2,5G-Nachweis gestattet. Bei mangelnder Verfügbarkeit von PCR-Tests sind auch Antigentests zulässig. Es gilt eine Personenobergrenze mit max. 25 Personen.

Für die Betreuer gilt die 3G-Pflicht am Arbeitsort. Zusätzlich zu den 25 Jugendlichen dürfen vier Betreuer zeitgleich anwesend sein.

Gelegenheitsmärkte

Der Zutritt zu Gelegenheitsmärkten ist nur mit 2G-Nachweis und FFP2-Maske zulässig. Der Betreiber des Marktes hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein Präventionskonzept auszuarbeiten.

Bei Gelegenheitsmärkten, bei denen auch Dienstleistungen angeboten werden und eine Konsumation von Speisen und Getränken erfolgt (Weihnachtsmärkte, Kirtage) hat zusätzlich eine Erhebung der Kontaktdaten zu erfolgen. Die Bestimmungen für Zusammenkünfte (Anzeige- und Bewilligungspflicht bei der Behörde) sind zu beachten.

Ausnahmen

Auch an den Ausnahmen – vor allem hinsichtlich des Geltungsbereichs dieser Verordnung – hat sich nichts geändert. Weiterhin gilt, dass für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper (etwa Sitzungen des Gemeinderats) die Verordnung nicht gilt.

Für weitere Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Bgm. DI Johannes Pressl
Präsident



Mag. Gerald Poyssl
Landesgeschäftsführer